

An die
Mitglieder des Finanzausschusses

nachrichtlich:

An die
stv. Mitglieder des Finanzausschusses
und die Kreistagsabgeordneten,
die nicht dem Finanzausschuss angehören

An den Landrat und die Dezernenten

**Einladung
zur 2. Sitzung
des Finanzausschusses**

(XVII. Wahlperiode)

am Montag, dem 27.09.2021, um 17:00 Uhr

GV, Zentrum, Kreishaus Grevenbroich
Kreissitzungssaal (1. Etage)
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich
(Tel. 02131/928-2100)

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung sachkundiger Bürgerinnen und Bürger
3. Gemeindefinanzierungsgesetz 2022
Vorlage: 20/0762/XVII/2021
4. Haushaltsentwicklung 2021
Vorlage: 20/0763/XVII/2021
5. Über-/und außerplanmäßige Auszahlungen 2021
Vorlage: 20/0764/XVII/2021

6. Mitteilungen und Anfragen



Stefan Schmitz
Vorsitzender

Für die Vorbesprechungen stehen den Fraktionen in der Zeit von 16.00 - 17.00 Uhr folgende Räume im Sitzungsbereich des **Kreishauses Grevenbroich** zur Verfügung:

CDU-Fraktion:	<u>Besprechungsraum V/VI</u> 1. Etage
SPD-Fraktion:	<u>Besprechungsraum Ideenschmiede I/II</u> Erdgeschoss
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:	<u>Besprechungsraum Ideenschmiede I/II</u> Erdgeschoss
FDP-Fraktion:	<u>Besprechungsraum V/VI</u> 1. Etage
Fraktion UWG/FW RKN/Zentrum:	<u>Besprechungsraum III</u> Erdgeschoss
Fraktion AfD:	<u>Besprechungsraum IIIa</u> Erdgeschoss

Mit Erlass vom 24.08.2021 erfolgten seitens des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) folgende „Hinweise zu aktuellen Verfahren und Vorgehensweisen im weiteren Verlauf der Coronavirus-Epidemie“:

Der Infektionsschutz soll ab einem 7-Tage-Inzidenzwert der Neuinfektionen von 35 in einem Kreis bei allen Veranstaltungen in Innenräumen prinzipiell über individuelle Anforderungen an die Teilnehmenden gewährleistet werden. Die Teilnehmenden müssen entweder ihre bereits bestehende Immunisierung (Genesung oder vollständige Impfung) oder eine Testung nachweisen.

Ich darf Sie daher bitten, bei Betreten des Kreissitzungssaales Ihre bestehende Immunisierung oder eine Testung entsprechend nachzuweisen.

Für alle Sitzungsteilnehmenden besteht am 27.09.2021 bereits vor den Vorbesprechungen der Fraktionen in der Zeit vom 15.30 Uhr bis 16.00 Uhr im Sitzungsraum III die Möglichkeit zur Schnelltestung. Eine Anmeldung ist hierfür nicht erforderlich.

Parkplätze stehen in der Tiefgarage des Kreishauses Grevenbroich, Einfahrt "Am Ständehaus", zur Verfügung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Parken auf dem Rondell vor dem Haupteingang des Kreishauses Grevenbroich nicht gestattet ist!

Sitzungsvorlage-Nr. 20/0762/XVII/2021

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Finanzausschuss	27.09.2021	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:
Gemeindefinanzierungsgesetz 2022**

Sachverhalt:

Am 29.06.2021 hat das Landeskabinett die Eckpunkte zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2022 verabschiedet und diese anschließend den kommunalen Spitzenverbänden zur Stellungnahme übermittelt.

Die originäre Finanzausgleichsmasse für das GFG 2022 beträgt nach der Mai-Steuerschätzung 2021 12,9 Milliarden Euro und liegt damit knapp 500 Millionen Euro über der originären Finanzausgleichsmasse aus dem GFG 2021.

Für die Ableitung der Finanzausgleichsmasse maßgeblich sind die Verbundsteuereinnahmen des Landes für den Referenzzeitraum 01.10.2020 bis 30.09.2021, so dass die genannten Zahlen noch nicht als endgültig angesehen werden können.

Zur Stabilisierung der GFG-Zuwendungen stockt das Land NRW die Finanzausgleichsmasse im kommenden Jahr um voraussichtlich 931 Millionen Euro auf; die wiederum kreditierten Mittel werden den Gemeinden in späteren Haushaltsjahren im Wege eines Vorwegabzuges von einer dann wieder ansteigenden Verbundmasse abgezogen.

Die verteilbare Finanzausgleichsmasse liegt bei 14,04 Milliarden Euro, davon 12,03 Milliarden Euro als Schlüsselzuweisungen sowie 2,01 Milliarden Euro als pauschale, zweckgebundene Zuweisungen.

Die Schlüsselmasse für die Kreise beträgt 1,38 Milliarden Euro und erhöht sich im Vergleich zum Vorjahr um 46 Millionen Euro.

Mit dem GFG 2022 wird nach drei Jahren wieder eine Grunddatenaktualisierung vorgenommen.

Die Aufwands- und Unterhaltungspauschale wird um 30 Millionen Euro auf 170 Millionen Euro erhöht. Als eine neue Zuweisung ist eine kommunale Klima- und Forstpauschale vorgesehen, die allerdings wie die Aufwands- und Unterhaltungspauschale nicht den Gemeindeverbänden zu Gute kommen soll.

Die gemeinsame Stellungnahme von Landkreistag Nordrhein-Westfalen und Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen zu den Eckpunkten des GFG-Entwurfs 2022 erfolgte am 15.07.2021.

Die Eckpunkte sowie die Stellungnahme sind als Anlagen beigefügt.

Auf Grundlage der aktuellen Arbeitskreisrechnung vom 30.07.2021 stellen sich die Zahlungen auf der Grundlage des GFG 2022 für den Rhein-Kreis Neuss wie folgt dar:

Die Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Kommunen steigen um 38%.

	2017 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR AKR	Unterschied 21/22	
							EUR	%
Neuss	0	0	7.399.796	0	0	3.998.509	3.998.509	
Grevenbroich	7.273.196	8.663.830	7.547.432	0	11.185.539	11.839.932	654.393	5,85
Dormagen	6.391.172	5.576.070	8.530.838	5.026.821	8.242.718	11.926.285	3.683.567	44,69
Meerbusch	0	0	0	0	0	0	0	0,00
Kaarst	0	0	0	0	0	0	0	0,00
Korschenbroich	0	0	0	0	0	0	0	0,00
Jüchen	0	3.954.523	5.006.852	3.405.641	5.972.399	7.698.901	1.726.502	28,91
Rommerskirchen	290.288	579.425	167.838	298.504	598.091	413.806	-184.285	-30,81
Summe Schlüsselzuweisungen	13.954.656	18.773.848	28.652.756	8.730.966	25.998.747	35.877.433	9.878.686	38,00

Der Rhein-Kreis Neuss erhält voraussichtlich 58.139.038 Euro und somit 11.832.343 Euro (25,55%) mehr an Schlüsselzuweisungen als 2021.

In 2022 steigen die Umlagegrundlagen voraussichtlich geringfügig um 0,74 %, was einem Betrag von rd. 5,7 Mio. Euro entspricht.

	2017 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR AKR	Unterschied 21/22	
							EUR	%
Neuss	251.522.881	369.220.858	277.189.709	290.225.950	310.422.049	312.641.571	2.219.522	0,72
Grevenbroich	85.326.685	93.025.412	99.303.396	114.586.188	107.567.297	114.254.834	6.687.537	6,22
Dormagen	78.252.614	84.744.298	90.070.529	95.161.563	97.593.055	102.541.740	4.948.685	5,07
Meerbusch	74.905.259	76.254.357	81.598.937	91.154.791	92.805.967	86.013.553	-6.792.414	-7,32
Kaarst	51.765.534	66.415.875	64.984.585	66.208.377	70.294.199	64.326.872	-5.967.327	-8,49
Korschenbroich	37.860.827	40.712.217	41.973.196	44.099.323	44.042.479	46.830.984	2.788.505	6,33
Jüchen	25.198.577	26.126.037	28.227.785	29.959.402	30.864.511	32.208.654	1.344.143	4,35
Rommerskirchen	12.234.301	13.362.805	14.314.762	14.915.031	15.339.829	15.803.039	463.210	3,02
Summe Umlagegrundlagen	617.066.679	769.861.859	697.662.899	746.310.625	768.929.386	774.621.247	5.691.861	0,74

Die Steuerkraft der kreisangehörigen Kommunen sinkt laut Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 um rund 4,2 Mio. Euro und somit um 0,56 % gegenüber dem Vorjahr.

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Unterschied 21/22	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR AKR	EUR	%
Neuss	251.522.881	369.220.858	269.789.913	290.225.950	310.422.049	308.643.062	-1.778.987	-0,57
Grevenbroich	78.053.489	84.361.582	91.755.964	114.586.188	96.381.758	102.414.902	6.033.144	6,26
Dormagen	71.861.442	79.168.228	81.539.691	90.134.742	89.350.337	90.615.455	1.265.118	1,42
Meerbusch	74.905.259	76.254.357	81.598.937	91.154.791	92.805.967	86.013.553	-6.792.414	-7,32
Kaarst	51.765.534	66.415.875	64.984.585	66.208.377	70.294.199	64.326.872	-5.967.327	-8,49
Korschenbroich	37.860.827	40.712.217	41.973.196	44.099.323	44.042.479	46.830.984	2.788.505	6,33
Jüchen	25.198.577	22.171.514	23.220.933	26.553.761	24.892.112	24.509.753	-382.359	-1,54
Rommerskirchen	11.944.013	12.783.380	14.146.924	14.616.527	14.741.738	15.389.233	647.495	4,39
Summe Steuerkraft	603.112.023	751.088.011	669.010.143	737.579.659	742.930.639	738.743.814	-4.186.825	-0,56

Der Allgemeinen Investitionszuschale für die Kommunen liegt die maßgebliche Bevölkerungszahl zum 31.12.2020 zu Grunde.

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Unterschied 21/22	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR AKR	EUR	%
Neuss	5.223.983	6.125.560	6.141.358	6.326.663	6.706.105	6.955.284	249.179	3,72
Grevenbroich	2.529.217	2.963.972	3.006.109	3.112.489	3.302.437	3.447.774	145.337	4,40
Dormagen	2.446.760	2.867.805	2.907.348	3.001.323	3.179.978	3.318.867	138.889	4,37
Meerbusch	2.038.010	2.408.214	2.441.090	2.538.190	2.697.682	2.812.739	115.057	4,27
Kaarst	1.518.813	1.787.560	1.799.516	1.860.713	1.974.595	2.062.015	87.420	4,43
Korschenbroich	1.332.048	1.566.875	1.585.747	1.634.107	1.738.370	1.819.963	81.593	4,69
Jüchen	1.157.696	1.363.625	1.374.439	1.419.197	1.502.184	1.573.250	71.066	4,73
Rommerskirchen	782.393	919.335	928.805	960.986	1.020.903	1.065.438	44.535	4,36
Insgesamt	17.028.920	20.002.946	20.184.412	20.853.669	22.122.255	23.055.330	933.075	4,22

Die nicht umlagewirksame Aufwands-/Unterhaltspauschale (neu ab 2019) wird überproportional um fast 22 % erhöht, wobei die Erhöhung aus frei gewordenen Mitteln aufgrund ausgelaufener Beteiligung der Kommunen an den Zins- und Tilgungszahlungen des Sondervermögens zur Umsetzung des Gesetzes zur Sicherung der Beschäftigung und Stabilität in Deutschland erfolgt.

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Unterschied 21/22	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR AKR	EUR	%
Neuss			690.263	747.096	804.466	974.000	169.534	21,07
Grevenbroich			391.843	425.742	458.792	558.409	99.617	21,71
Dormagen			365.350	396.099	426.383	518.881	92.498	21,69
Meerbusch			299.330	326.367	352.181	428.275	76.094	21,61
Kaarst			210.533	228.422	246.344	299.993	53.649	21,78
Korschenbroich			207.941	225.143	243.078	296.461	53.383	21,96
Jüchen			204.332	221.536	238.339	290.597	52.258	21,93
Rommerskirchen			149.650	162.436	175.150	213.038	37.888	21,63
Insgesamt	0	0	2.519.242	2.732.841	2.944.734	3.579.654	634.920	21,56

Die Sportpauschale entwickelt sich 2022 wie folgt:

	2017 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR AKR	Unterschied 21/22 EUR %	
Neuss	422.100	419.933	447.141	466.303	499.685	518.312	18.627	3,73
Grevenbroich	171.245	170.135	183.740	192.893	206.967	216.456	9.489	4,58
Dormagen	173.996	172.897	186.569	195.061	208.906	218.348	9.442	4,52
Meerbusch	149.085	149.698	161.484	170.363	183.174	191.195	8.021	4,38
Kaarst	117.564	117.456	125.633	131.687	141.218	147.648	6.430	4,55
Korschenbroich	89.415	89.259	96.117	100.255	107.963	113.352	5.389	4,99
Jüchen	63.173	63.190	67.622	70.757	75.633	79.607	3.974	5,25
Rommerskirchen	40.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	0	0,00
Insgesamt	1.226.578	1.242.568	1.328.306	1.387.319	1.483.546	1.544.918	61.372	4,14

Die finanzkraftunabhängig bereitgestellte Schul-/Bildungspauschale erfährt eine Erhöhung um rund 757 T. Euro.

	2017 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR AKR	Unterschied 21/22 EUR %	
Neuss	4.280.592	4.297.861	4.742.265	4.936.479	5.277.952	5.522.491	244.539	4,63
Grevenbroich	1.854.811	1.850.245	2.008.289	2.086.428	2.217.151	2.337.960	120.809	5,45
Dormagen	1.764.345	1.761.880	1.911.324	1.985.834	2.097.895	2.177.744	79.849	3,81
Meerbusch	1.436.858	1.404.285	1.558.234	1.628.136	1.733.168	1.828.963	95.795	5,53
Kaarst	1.130.566	1.160.118	1.296.738	1.363.042	1.513.002	1.600.507	87.505	5,78
Korschenbroich	726.830	734.827	815.019	838.181	903.752	969.864	66.112	7,32
Jüchen	583.118	586.001	647.945	693.799	756.027	818.220	62.193	8,23
Rommerskirchen	200.000	300.000	300.000	300.000	300.000	300.000	0	0,00
Insgesamt	11.977.120	12.095.217	13.279.814	13.831.899	14.798.947	15.555.749	756.802	5,11

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Anlagen:

Eckpunkte für das Gemeindefinanzierungsgesetz 2022 (GFG 2022)

Eckpunkte für das GFG 2022_Stellungnahme LKT NRW+Städte- und Gemeindebund NRW vom 15.07.2021

Eckpunkte für das Gemeindefinanzierungsgesetz 2022 (GFG 2022)

1. Ausgangslage

Auch im zweiten Jahr der Corona-Krise haben die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen noch Einbußen bei den Steuereinnahmen zu verzeichnen. Diese Mindereinnahmen wirken sich über das Steueraufkommen des Landes mindernd auf die verteilbare Finanzausgleichsmasse aus.

Die originäre Finanzausgleichsmasse beträgt nach der Mai-Steuerschätzung 2021 rund 12,9 Mrd. EUR und liegt damit knapp 500 Mio. EUR über der originären Finanzausgleichsmasse aus dem GFG 2021. Aufgrund der Aufstockung im Finanzausgleich 2021 liegt die verteilbare Finanzausgleichsmasse nach entsprechenden Vorwegabzügen und Voraberhöhungen mit 13,1 Mrd. EUR ca. 452 Mio. unter dem Vorjahreswert. Zwar ist dieser Rückgang betragsmäßig noch nicht endgültig, da für die Ableitung der Finanzausgleichsmasse die Verbundsteuereinnahmen des Landes im Zeitraum 01.10.2020 bis 30.09.2021 maßgeblich sind. Es zeichnet sich jedoch ab, dass auch mit weiteren Steuerzuwächsen nicht die verteilbare Finanzausgleichsmasse des GFG 2021 (13,6 Mrd. EUR) erreicht werden kann.

Aus diesem Grund wird die Finanzausgleichsmasse auch im Rahmen des GFG 2022 durch Landesmittel um voraussichtlich 931 Mio. EUR auf dann 14,042 Mrd. EUR aufgestockt. Der genaue Aufstockungsbetrag wird nach Ablauf der Referenzperiode, d.h. nach dem 30. September 2021, festgelegt. Die aufgestockte Finanzausgleichsmasse bleibt in ihrer Gesamthöhe (14,042 Mrd. EUR) unbeeinflusst von der weiteren Entwicklung der Verbundsteuereinnahmen des Landes bis zu diesem Zeitpunkt. Damit wird den Gemeinden zu einem frühen Zeitpunkt eine sichere Planung der Zuweisungen aus dem GFG 2022 ermöglicht.

Der Rückgang der verteilbaren Finanzausgleichsmasse wird erneut durch Entnahmen aus dem kreditfinanzierten NRW-Rettungsschirm kompensiert.

Der Aufstockungsbetrag soll – wie im Vorjahr – in späteren Haushaltsjahren in Abhängigkeit von der Entwicklung der Verbundsteuern aus dem Aufwuchs der kommunalen Finanzausgleichsmasse wieder dem Landeshaushalt zufließen.

Im Gegensatz zum Vorjahr wird das GFG 2022 entsprechend den finanzwissenschaftlichen Gutachten wieder fortentwickelt und angepasst. Dies betrifft zum einen die gebotene Grunddatenaktualisierung. Hierbei wird zur Ermittlung des fiktiven Finanzbedarfs und der Berechnung der normierten Steuerkraft der Gemeinden der mehrjährige Zeitraum 2014 bis 2018 zugrunde gelegt.

Zum anderen werden die Ergebnisse der ergänzenden wissenschaftlichen Untersuchung der Einwohnergewichtung im kommunalen Finanzausgleich berücksichtigt. Das Gutachten des Walter-Eucken-Instituts (WEI) unter Leitung von Herrn Prof. Feld hat bestätigt, dass eine Einwohnergewichtung bei der Bemessung der Hauptansätze finanzwissenschaftlich sachgerecht ist. Gleichzeitig enthält es Empfehlungen für eine Modifizierung der bestehenden Methodik zur Berücksichtigung

der gemeindlichen Einwohnerzahl und zur Berechnung der hieraus abzuleitenden Hauptansätze des kommunalen Finanzausgleichs.

Die Erkenntnisse und Empfehlungen des Gutachtens waren – wie bereits in den Vorjahren – Gegenstand eines ausführlichen Dialogprozesses insbesondere mit den kommunalen Spitzenverbänden. Auch wenn nicht zu allen gutachtlichen Feststellungen eine einvernehmliche Bewertung erzielt werden konnte, ist eine teilweise Umsetzung der Empfehlungen aus finanzwissenschaftlicher Sicht geboten.

Entsprechend der Empfehlung des WEI wird die untere Grenze der Hauptansatzstaffel von bisher 25.000 Einwohnern auf 21.000 Einwohner abgesenkt (näheres hierzu s. 2.3.1).

Die sich aus der Umsetzung der Gutachterempfehlung und der Grunddatenaktualisierung ergebenden Differenzen der Gewichtungsfaktoren zum GFG 2021 werden mit hälftigen Abschlägen umgesetzt (s. hierzu 2.3.1).

Des Weiteren haben die Gutachter einen statistisch und ökonomisch signifikanten Unterschied zwischen den Realsteuerhebesätzen von kreisfreien und kreisangehörigen Gemeinden festgestellt. Dies kann grundsätzlich unterschiedliche Nivellierungshebesätze zwischen dem kreisfreien und dem kreisangehörigen Raum rechtfertigen (näheres hierzu s. 2.3.1 Fiktive Hebesätze).

Die aus den Anpassungen und der Fortentwicklung resultierenden Veränderungen der Gewichtungsparameter bei den Bedarfsansätzen sind den nachfolgenden Ausführungen zu entnehmen.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt zudem die fortgeschriebenen Zensusdaten der Einwohnerzahlen zu den Stichtagen 31. Dezember 2018, 31. Dezember 2019 und 31.12.2020.

2. Eckpunkte eines GFG 2022

2.1 Struktur des Finanzausgleichs 2022

2.1.1 Allgemeines

Art. 79 Satz 2 der Landesverfassung NRW stellt den Umfang des grundgesetzlich garantierten übergemeindlichen Finanzausgleichs unter den Vorbehalt der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes. Im Hinblick auf die Dotierung des Finanzausgleichs ist daher eine abwägende Betrachtung der Haushaltssituationen des Landes und der Kommunen vorzunehmen. Weiterhin sind auch die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfGH NRW) vom 11. Dezember 2007 - VerfGH 10/06 -, vom 19. Juli 2011 - VerfGH 32/08 -, vom 6. Mai 2014 - VerfGH 14/11, 09/12 - und vom 10. Mai 2016 - VerfGH 19/13, 24/13 - zu berücksichtigen.

2.1.2 Verbundgrundlagen 2022

Ergänzend zu der üblichen Ableitung wird die Finanzausgleichsmasse aus dem Aufkommen der relevanten Verbundsteuern im sog. kommunalen Steuerverbund auch für das GFG 2022 und insoweit wie im Vorjahr aus Kreditmarktmitteln des Landes aufgestockt und damit auf 13 831 598 000 EUR festgesetzt. Zusätzlich werden zur

Finanzierung der neu eingeführten Klima- und Forstpauschale (s. unter 2.3 und 2.3.3.1) weitere 10 000 000 EUR aus Ausgaberesten der Gemeindefinanzierungsgesetze der Vorjahre zur Verfügung gestellt.

Die Finanzausgleichsmasse des GFG 2022 enthält auch weiterhin einen Anteil in Höhe des Verbundsatzes an vier Siebteln des Aufkommens des Landes aus der Grunderwerbsteuer.

Bei der Ermittlung der Finanzausgleichsmasse 2022 sollen wie im Vorjahr Bereinigungen der Verbundsteuern vorgenommen werden.

2.1.3 Verbundsatz 2022

Der Verbundsatz verbleibt unabhängig von der angesprochenen Aufstockung der Finanzausgleichsmasse bei 23 Prozent.

2.2 Finanzieller Rahmen des Finanzausgleichs 2022

2.2.1 Originäre Finanzausgleichsmasse 2022

Im GFG 2022 steht eine originäre Finanzausgleichsmasse in Höhe von 12 900 660 100 EUR zur Verfügung (Anlage 1, Spalte 4, Zeile 24), die um die unter 1. sowie den unter 2.2.2 bezeichneten Beträge erhöht bzw. reduziert wird.

2.2.2 Vorwegabzüge / Voraberhöhungen 2022

Wie in den Vorjahren erfährt das GFG 2022 eine Voraberhöhung in Höhe von 215 800 000 EUR (Vorjahr 215 800 000 EUR), die vom Bund zur Entlastung der Kommunen nach Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755) über den Länderanteil an der Umsatzsteuer im Jahr 2022 gewährt wird (Anlage 1, Spalte 4, Zeile 28).

Hinzu tritt im GFG 2022 eine Erhöhung der Finanzausgleichsmasse um 10 000 000 EUR, die durch die Verwendung von Ausgaberesten der Gemeindefinanzierungsgesetze aus Vorjahren finanziert wird (Anlage 1, Spalte 4, Zeile 29). Dieser Betrag wird für die neu eingefügte Klima - und Forstpauschale verwendet (s. unter 2.3 und 2.3.3.1).

Für Bibliothekstantiemen erfolgt im GFG 2022 ein Vorwegabzug in Höhe von 5 098 000 EUR (Vorjahr 5 400 000 EUR) (Anlage 1, Spalte 4, Zeile 27).

2.2.3 Verteilbare Finanzausgleichsmasse

Im Ergebnis steht im GFG 2022 eine verteilbare Finanzausgleichsmasse in Höhe von 14 042 300 000 EUR (Anlage 1, Spalte 4, Zeile 33) zuzüglich 10 000 000 EUR für die neue Klima- und Forstpauschale zur Verfügung (Anlage 1, Spalte 4, Zeile 32).

Gegenüber dem Vorjahr (13 572 999 000 EUR) bedeutet dies eine Steigerung um 469 301 000 EUR (3,46 Prozent).

2.3 Aufteilung der Finanzausgleichsmasse

Die verteilbare Finanzausgleichsmasse wird wie in den vergangenen Jahren vorrangig auf finanzkraftabhängige Schlüsselzuweisungen und im Übrigen auf finanzkraftunabhängige pauschalisierte Zuweisungen sowie auf Sonderbedarfszuweisungen aufgeteilt (Anlage 2).

Insgesamt werden 12 037 487 700 EUR der verteilbaren Finanzausgleichsmasse als allgemeine Zuweisungen und weitere 2 014 812 300 EUR als pauschale, zweckgebundene Zuweisungen bereitgestellt.

Die investiven Zuweisungsmittel belaufen sich auf 1 944 812 300 EUR.

Die Allgemeine Investitionspauschale erfährt im GFG 2022 eine leicht überproportionale Erhöhung.

Die Investitionspauschale für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe und – pflege (IVP Sozialhilfeträger) und die Investitionspauschale für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe (IVP Eingliederungshilfe) werden entsprechend der Steigerung der Finanzausgleichsmasse gegenüber dem Vorjahr erhöht (Dynamisierung).

Gleiches gilt für die Schul- und Bildungspauschale sowie für die Sportpauschale. (siehe 2.3.3.2).

Als eine neue Zuweisung eigener Art ist eine kommunale Klima- und Forstpauschale in Höhe von 10 000 000 EUR vorgesehen, welche aus der unter 2.2.2 genannten Voraberrhöhung aus Ausgaberesten finanziert wird. Die mit den großflächigen Extremwetterereignissen Dürre und Sturm und Borkenkäferbefall verbundenen Aufarbeitungs- und Transporttätigkeiten haben die kommunale Waldinfrastruktur stark beeinträchtigt. Mit der Klima- und Forstpauschale wird das Ziel verfolgt, die Gemeinden angesichts der sie treffenden erhöhten Gemeinwohlverpflichtung im Hinblick auf die Erholungsfunktion des Waldes bei der Wiederherstellung der kommunalen und touristischen Waldinfrastruktur, der Wiederherstellung von Sicherheit und Ordnung und bei der Beseitigung und Bekämpfung der Kalamitäten zu unterstützen. Gleichzeitig dient eine gesunde Waldinfrastruktur dem Klimaschutz.

In den vergangenen Gemeindefinanzierungsgesetzen wurden die pauschalen Förderungen um die Beteiligung der Kommunen an den Zins- und Tilgungszahlungen des Sondervermögens zur Umsetzung des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland verringert. Die Verbindlichkeiten des Sondervermögens zum Stichtag 31. Dezember 2011 wurden nunmehr vollständig getilgt, so dass die Aufwands- und Unterhaltungspauschale um die nicht mehr zu leistende Tilgung i.H.v. 30 000 000 EUR auf 170 000 000 EUR erhöht wird.

Für die Sonderbedarfszuweisungen (siehe 2.3.2) werden 41 087 500 EUR (Vorjahr 39 714 300 EUR) zur Verfügung gestellt.

2.3.1 Schlüsselzuweisungen 2022

Dotierung der Schlüsselzuweisungen 2022

Das Volumen der Schlüsselzuweisungen in Höhe von 11 816 400 200 EUR steigt gegenüber dem Finanzausgleich 2021 um 394 910 300 EUR (3,46 Prozent).

Die Verteilung auf die Gebietskörperschaften stellt sich wie folgt dar:

Schlüsselmasse für Gemeinden	9 275 218 800 EUR
Veränderung zum GFG 2021	+ 309 982 700 EUR
Schlüsselmasse für Kreise	1 382 368 600 EUR
Veränderung zum GFG 2021	+ 46 199 500 EUR
Schlüsselmasse für Landschaftsverbände	1 158 812 800 EUR
Veränderung zum GFG 2021	+ 38 728 100 EUR

Ermittlung der Schlüsselzuweisungen

Für die fiktive Bedarfsermittlung im Kommunalen Finanzausgleich und die hierfür durchzuführende Regressionsanalyse wird eine Grunddatenaktualisierung durchgeführt und der mehrjährige Grunddatenzeitraum 2014 - 2018 verwendet (pooling).

Hierbei wurde festgestellt, dass sich im Rahmen der ersten Stufe der Regression der Präferenzindikator „Einwohner unter 15 Jahren“ nicht mehr als signifikant erwiesen hat. Aufgrund einer wissenschaftlichen Empfehlung wird für das GFG 2022 daher im Rahmen der ersten Stufe der Regression auf den Präferenzindikator „Einwohner unter 17 Jahren“ abgestellt.

Der für die Schlüsselzuweisungen fiktiv festzulegende Bedarf jeder einzelnen Kommune wird anhand eines einwohnerbezogenen Hauptansatzes sowie ergänzender Nebenansätze ermittelt. Als Nebenansätze werden der Schüleransatz, der Soziallastenansatz, der Zentralitätsansatz und der Flächenansatz berücksichtigt.

Infolge der Umsetzung der Gutachterempfehlung und der Grunddaten-aktualisierung verändern sich die aus dem Grunddatensatz zu entwickelnden Gewichtungsfaktoren der Nebenansätze und der Hauptansatzstaffel sowie die fiktiven Realsteuerhebesätze im Vergleich zum Vorjahr.

Die sich daraus ergebenden Differenzen der Gewichtungsfaktoren zum GFG 2021 werden mit hälftigen Abschlägen umgesetzt.

Das GFG 2021 enthält Gewichtungsfaktoren, denen die Grunddaten der Jahre 2011 bis 2015 zugrunde liegen. Nach nunmehr drei Jahren werden die Grunddaten auf die Jahrgänge 2014 bis 2018 aktualisiert. Dabei ergeben sich Steigerungsraten von bis zu über 50 Prozent (z.B. Zentralitätsansatz + 51 Prozent, Soziallastenansatz +21 Prozent). Diese Steigerungsraten rechtfertigen hälftige Abschläge bei den Differenzen der Gewichtungsfaktoren, um zu große Umverteilungseffekte zu vermeiden. Ähnliche Vorgehensweisen gab es auch bereits in der Vergangenheit. So wurden beispielsweise nach Änderungen in der Systematik aufgrund von gutachterlichen Empfehlungen die Veränderungen der Gewichtungsfaktoren ebenfalls nicht in einem Schritt, sondern mit hälftigen Abschlägen umgesetzt.

A. Ermittlung des fiktiven Bedarfs (Ausgangsmesszahl)

a) Hauptansatz

Die Einwohner jeder kreisangehörigen Gemeinde und kreisfreien Stadt werden bei der Ermittlung des Bedarfs der jeweiligen Gemeinde gewichtet. Diese Einwohnergewichtung erfolgt mit dem Hauptansatz. Eine Hauptansatzstaffel, in der der Prozentsatz der Gewichtung nach Ortsgrößen gestaffelt dargestellt wird, dient der Orientierung der Kommunen.

Um die Dynamiken der empirisch bestätigten Einwohnerprogression innerhalb der Hauptansatzstaffel möglichst effizient abzubilden, wird in dem Gutachten des Walter-Eucken-Instituts empfohlen – sofern an der bisherigen Abgrenzung der Auszahlungen a.a.D. festgehalten werden soll – die untere Grenze der Hauptansatzstaffel von bisher 25.000 Einwohnern auf 21.000 Einwohner zu senken. Dieser Empfehlung wird mit dem GFG 2022 gefolgt.

Auf dieser Grundlage ergibt sich für das GFG 2022 folgende Hauptansatzstaffel:

Nr.	gebildete Hauptansatzstaffel in %	Staffelklassen Einwohner im GFG 2022
1	100,0	21.000
2	103,0	55.500
3	106,0	90.000
4	109,0	125.000
5	112,0	159.500
6	115,0	194.000
7	118,0	228.500
8	121,0	263.500
9	124,0	298.000
10	127,0	332.500
11	130,0	367.000
12	133,0	402.000
13	136,0	436.500
14	139,0	471.000
15	142,0	505.500
16	145,0	540.500
17	148,0	575.000
18	151,0	609.500
19	154,0	644.000
20	157,0	größer als 644.000

Beim Hauptansatz für Kreise und Landschaftsverbände bleibt die Gewichtung jedes Einwohners unverändert bei 100%.

b) Demografiefaktor

Seit dem GFG 2012 wird ein Faktor verwendet, der den Einwohnerrückgang in Gemeinden berücksichtigt (Demografiefaktor). Er führt dazu, dass als relevanter Einwohnerwert der Mittelwert aus den Ergebnissen dreier Jahresstatistiken zugrunde gelegt wird, wenn dieser höher ist als die zum Stichtag festgestellte Einwohnerzahl.

Der durchschnittliche Einwohnerwert wird im GFG 2022 aus den fortgeschriebenen Zensusdaten ermittelt. Hierzu werden die Daten der Stichtage 31. Dezember 2018, 31. Dezember 2019 und 31. Dezember 2020 herangezogen.

c) Schüleransatz

Für den Schüleransatz wird im GFG 2022 weiterhin nach Halbtags- und Ganztagschülern differenziert und gewichtet.

Die Grunddatenaktualisierung führt bei Berücksichtigung der hälftigen Umsetzung der Differenz für Ganztagschüler zu einem Gewichtungswert von 2,90 und für Halbtagschüler von 1,03.

d) Soziallastenansatz

Als Indikator für den Soziallastenansatz wird seit dem GFG 2008 die Zahl der SGB II-Bedarfsgemeinschaften herangezogen.

Der Gewichtungswert liegt - unter Berücksichtigung der hälftigen Umsetzung der Differenz - bei 18,56.

e) Zentralitätsansatz

Der Zentralitätsansatz erfasst zentrale Versorgungsfunktionen, die Gemeinden für das Umland zukommen. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist Indikator dafür, inwieweit einer Gemeinde durch Einpendler zusätzliche Aufwendungen entstehen.

Der Gewichtungswert liegt - unter Berücksichtigung der hälftigen Umsetzung der Differenz - bei 0,76 je sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort.

f) Flächenansatz

Um dem Einfluss der Flächen-/Einwohnerrelation bei Flächengemeinden mit geringer Einwohnerzahl auf die Bedarfsermittlung Rechnung zu tragen, wurde der Flächenansatz im GFG 2012 eingeführt.

Der Gewichtungswert wird - unter Berücksichtigung der hälftigen Umsetzung der Differenz- mit 0,20 angesetzt.

B. Ermittlung der normierten Einnahmekraft

Dem ermittelten fiktiven Bedarf wird die normierte Einnahmekraft gegenübergestellt. Die Einnahmekraft ist bei Gemeinden die Steuerkraft und bei den Kreisen, der Städteregion Aachen und den Landschaftsverbänden die Umlagekraft.

Bei der Ermittlung der Steuerkraft fließt das tatsächlich im Referenzzeitraum erzielte Volumen der Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer, der Kompensationsleistungen aus den Regelungen des Familienleistungsausgleichs und des Steuervereinfachungsgesetzes sowie die tatsächlich an Bund und Land abgeführte Gewerbesteuerumlage ein. Zusätzlich werden bei der Steuerkraft- und Umlagekraftermittlung letztmalig auch die Erstattungsleistungen des Landes und der Kommunen nach § 10 des Gesetzes zur Abrechnung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Belastungen des Landes Nordrhein-Westfalen in Folge der Deutschen Einheit (Einheitslastenabrechnungsgesetz NRW - ELAG) berücksichtigt. Für das GFG 2022 sind dies die Abrechnungsbeträge des Jahres 2019.

Ergänzend wird bei der Steuerkraftermittlung für das GFG 2022 die Hälfte der den Gemeinden im Jahr 2020 gezahlten Ausgleichsbeträge gem. § 2 Abs. 5 Gewerbesteuerausgleichsgesetz Nordrhein-Westfalen (GewStAusgleichsG) berücksichtigt (GV. NRW. 2020 S. 1111).

Referenzperiode für die Ermittlung der kommunalen Steuer- bzw. Umlagekraft ist der Zeitraum vom 1.7. des vorvergangenen Jahres bis zum 30.6. des Vorjahres bezogen auf das jeweilige Finanzausgleichsjahr.

Das Ist-Aufkommen der Realsteuern (Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer) wird mit fiktiven Hebesätzen normiert.

Mit den fiktiven Hebesätzen wird verhindert, dass Gemeinden durch spezifisches Verhalten hinsichtlich der tatsächlichen Ausschöpfung ihrer Finanzierungsquellen die Höhe der staatlichen Zuweisungen beeinflussen können. Zudem dienen fiktive Hebesätze der Wahrung der gemeindlichen Hebesatzautonomie, da eine Veränderung der tatsächlichen Hebesätze keine Auswirkungen auf die Schlüsselzuweisungen hat.

Bei der von den Gutachtern vorgenommenen Betrachtung der Hebesätze wurde festgestellt, dass die der kreisfreien Städte statistisch und ökonomisch signifikant oberhalb jener der kreisangehörigen Gemeinden liegen. In diesem Zusammenhang ließ sich jedoch eine Einwohnerprogression bei der Setzung der Hebesätze der Realsteuern empirisch nicht nachweisen. Vielmehr ist die Rechtsstellung ein signifikanter Indikator für die Höhe der Hebesätze. Eine Differenzierung nach der institutionellen Stellung der Gemeinden wäre demnach sachgerecht.

Finanzwissenschaftlicher Zweck der Nivellierungshebesätze ist es, strategisches Verhalten von Gemeinden zu vermeiden. Umso stärker der tatsächlich gesetzte Hebesatz jedoch vom Nivellierungshebesatz abweicht, desto stärker verzerrt der Nivellierungshebesatz die ermittelte Steuerkraft und damit die gemeindespezifische Bedarfsermittlung. Grundsätzlich sind darum realitätsgerechte Nivellierungshebesätze vorzugswürdig.

Um eine realitätsgerechte Abbildung der Einnahmekraft zu ermitteln, werden im GFG 2022 daher nach der Rechtstellung differenzierte fiktive Hebesätze verwendet.

Hierbei wird die Differenz zwischen den gewogenen Durchschnitten der kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Gemeinden zum gewogenen Landesdurchschnitt ermittelt. Für die Festsetzung der differenzierten Hebesätze wird im Rahmen des GFG 2022 zunächst die Hälfte dieser Differenz von den nach Rechtsstellung ermittelten gewogenen Durchschnitten abgezogen bzw. hinzuaddiert. Diese Vorgehensweise ist vergleichbar mit der schrittweisen Umsetzungen von Veränderungen der Systematik aufgrund von Gutachterempfehlungen in der Vergangenheit, um daraus resultierende Verteilungseffekte abzumildern. Von den auf diese Weise ermittelten Nivellierungshebesätzen werden aus Anreizgesichtspunkten weiterhin prozentuale Abschläge vorgenommen.

Kreisfreie Städte

Steuerart	Fiktiver Hebesatz in Prozent
Grundsteuer A	235
Grundsteuer B	511
Gewerbsteuer	435

Kreisangehörige Städte und Gemeinden

Steuerart	Fiktiver Hebesatz in Prozent
Grundsteuer A	247
Grundsteuer B	479
Gewerbsteuer	414

2.3.2 Sonderbedarfszuweisungen - Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen 2022

Die Regelungen zu den Sonderbedarfszuweisungen werden im GFG 2022 modifiziert bzw. den aktuellen Entwicklungen angepasst.

Der Betrag für die Bedarfszuweisungen wird auf die Kurortehilfe, die Abwassergebührenhilfe und die Aufwendungshilfe für die Landschaftliche Kulturpflege sowie auf die einmaligen Zuweisungen für Härtefälle und für Maßnahmen zur Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung aufgeteilt. Er liegt im GFG 2022 bei 41 087 500 EUR (Vorjahr 39 714 300 EUR).

Die Kurortehilfe nimmt in Höhe der Steigerung der Finanzausgleichsmasse um 3,46 Prozent zu und wird auf 11 062 200 EUR festgesetzt (Vorjahr 10 692 500 EUR).

Die Aufwendungshilfen für die Landschaftliche Kulturpflege werden nach der Dynamisierung zusätzlich um 4 Mio EUR erhöht und auf 16 336 800 EUR festgesetzt. Durch die Corona-Pandemie ist insbesondere im kulturellen Bereich durch Mehrkosten (z.B. erhöhte Hygienekonzepte) einerseits und

massive Einnahmeverluste (pandemiebedingte Schließung von kulturellen Einrichtungen) andererseits eine besondere Förderung angemessen und begründet. Der Betrag wird jeweils zu Hälfte auf den Landschaftsverband Westfalen-Lippe sowie den Landschaftsverband Rheinland aufgeteilt.

Die Aufwendungshilfen für Gaststreitkräfte werden aufgrund der seit Jahren sinkenden Anzahl von Empfängerkommunen (2020:4 Gemeinden, 2021: 3 Gemeinden) gestrichen. Das Fördervolumen wird – ähnlich wie auch im GFG 2020 und 2021 – der Abwassergebührenhilfe zugeführt.

Für die Abwassergebührenhilfe ist ein Betrag in Höhe von 8 831 200 EUR (Vorjahr 7 666 800 EUR) vorgesehen. Die bereits in den Vorjahren angekündigte Änderung der Verteilungsmethodik wird - nach Vorstellung bei den kommunalen Spitzenverbänden – im GFG 2022 nunmehr umgesetzt.

Wie in den Vorjahren können Gemeinden, deren Gebührensatz über dem seitens des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung festgesetzten maßgeblichen Gebührensatz liegt, eine Abwassergebührenhilfe erhalten. Zukünftig erfolgt eine getrennte Festsetzung des maßgeblichen Gebührensatzes für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser. Durch den Vergleich des jeweils maßgeblichen Gebührensatzes mit dem gemeindlichen Gebührensatz wird ein möglicher Anspruch ermittelt. Ein Anspruch auf eine Abwassergebührenhilfe ergibt sich, wenn die Summe beider Differenzen – also die Differenz zwischen dem gemeindlichen Gebührensatz und dem maßgeblichen Gebührensatz jeweils für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser getrennt ermittelt – positiv ist.

Der maßgebliche Gebührensatz wird ermittelt, indem der Landesmittelwert des jeweiligen Gebührensatzes mit der Standardabweichung addiert wird. Damit erhält man einen landesweit überdurchschnittlichen Wert.

Die Datenabfrage zur Ermittlung der Abwassergebührenhilfe wird künftig über das IDEV-Verfahren abgewickelt (s. unter 3.).

Der Ansatz für Zuweisungen nach Absatz 2 Nr. 5 und nach Absatz 3 wird nach der Dynamisierung um 4 000 000 EUR gekürzt, da dieser in der Vergangenheit nicht vollständig ausgeschöpft wurde.

2.3.3 Pauschalierte Zuweisungen

Die pauschalierten Zuweisungen bestehen aus Investitionspauschalen und Sonderpauschalen, aus der mit dem GFG 2019 eingeführten Aufwands- und Unterhaltungspauschale sowie der neuen kommunalen Klima- und Forstpauschale.

Die seit dem GFG 2018 geltende gegenseitige Deckungsfähigkeit der Investitionspauschalen sowie der Sonderpauschalen wird – unter Aufhebung der bisherigen Befristung – auch für das GFG 2022 beibehalten. Bisher wurde eine Verlängerung von den Ergebnissen einer Evaluation zur Nutzung der jeweiligen Pauschalen abhängig gemacht, diese wurde nunmehr im 1. Quartal 2021 durchgeführt.

Im Ergebnis konnte anhand der von den Städten und Gemeinden gemeldeten Daten zu den Jahren 2018 bis 2020 belegt werden, dass die gegenseitige Deckungsfähigkeit zu keiner nennenswerten Verschiebung der GFG Mittel zu Lasten eines Bereiches führte, die Kommunen über die Sonderprogramme von Bund und Land („Gute Schule 2020“ und

2. Kapitel Kommunalinvestitionsfördergesetz) hinaus nachweislich die im Rahmen der Schul- und Bildungspauschale zugewiesenen Mittel massiv für Investitionen in die Schul- und Bildungsinfrastruktur genutzt haben und sich 95 Prozent der Kommunen sowie die kommunalen Spitzenverbände für eine weitere Beibehaltung der Regelung aussprechen.

Um den Landschaftsverbänden als Empfängern der Eingliederungshilfe-Investitionspauschale angesichts der ab dem Jahr 2020 auf Grund der Ausführungsregelungen zum Bundesteilhabegesetz eintretenden rechtlichen Änderungen eine hinreichende Flexibilität beim Mitteleinsatz zu ermöglichen, wurden die Mittel aus dieser Pauschale im GFG 2020 für deckungsfähig gegenüber der Zuweisung zur Milderung der Belastung aus der landschaftlichen Kulturpflege erklärt. Auch diese Regelung wird beibehalten.

2.3.3.1 Investitionspauschalen 2022

Den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden werden auch im GFG 2022 pauschale Mittel für investive Maßnahmen finanzkraftunabhängig für eigenverantwortliche Investitionstätigkeiten zugewiesen.

In den vergangenen Gemeindefinanzierungsgesetzen wurde die pauschale Förderung investiver u. ä. Maßnahmen um die Beteiligung der Kommunen an den Zins- und Tilgungszahlungen des Sondervermögens zur Umsetzung des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland verringert. Die Verbindlichkeiten des Sondervermögens zum Stichtag 31. Dezember 2011 wurden nunmehr vollständig getilgt, so dass keine weitere Kürzung mehr erfolgt. Im GFG 2022 stehen für Investitionspauschalen 1 202 705 700 EUR zur Verfügung

Im Einzelnen ergeben sich folgende Ansätze:

Allgemeine Investitionspauschale	1 014 748 200 EUR
Veränderung zum GFG 2021	+ 39 694 900 EUR
Sozialhilfeträger-Investitionspauschale	102 243 700 EUR
Veränderung zum GFG 2021	+ 3 417 000 EUR
Eingliederungshilfe-Investitionspauschale	85 713 800 EUR
Veränderung zum GFG 2021	+ 2 864 600 EUR

Die Investitionspauschale Sozialhilfeträger und die Investitionspauschale Eingliederungshilfe werden entsprechend der Steigerung der Finanzausgleichsmasse gegenüber dem Vorjahr erhöht.

Die Allgemeine Investitionspauschale erfährt im GFG 2022 eine leicht überproportionale Erhöhung.

Die Aufwands- und Unterhaltungspauschale wird auf 170 000 000 EUR erhöht. Der Zuwachs speist sich aus der nicht mehr zu leistenden Tilgung des o.g. Sondervermögens. Mit der Aufwands- und Unterhaltungspauschale wird das Ziel verfolgt, den Abbau des Investitions- und Sanierungsstaus der Gemeinden zu unterstützen. Auf eine Zweckbindung wird zugunsten flexibler Einsatzmöglichkeiten verzichtet. Die Mittel werden an alle Gemeinden finanzkraftunabhängig gewährt und sind damit nicht umlagewirksam. Die Verteilung erfolgt jeweils hälftig nach Einwohnern und nach Fläche.

Zur Ermittlung der Aufwands- und Unterhaltungspauschale, der Allgemeinen Investitionspauschale und der Eingliederungshilfe-Investitionspauschale wird die Einwohnerzahl zum Stichtag 31. Dezember 2020 zugrunde gelegt werden. Für die Ermittlung der Sozialhilfeträger-Investitionspauschale sind die „über 65-jährigen Einwohner“ zu berücksichtigen, die den gegliederten Bevölkerungszahlen ebenfalls zum Stichtag 31. Dezember 2020 entnommen werden.

Die neu eingefügte Klima- und Forstpauschale wird den Gemeinden des Landes finanzkraftunabhängig als allgemeines Deckungsmittel im Hinblick auf die bei allen kommunalwaldbesitzenden Gemeinden zugenommenen Bedürfnisse zugewiesen. Sie beträgt im GFG 2022 10.000.000 EUR und wird aus der unter 2.2.2 genannten Voraberhöhung aus Ausgaberesten vergangener Gemeindefinanzierungsgesetze finanziert.

Die den Gemeinden entstandenen Schäden werden über die Menge des Schadholzeinschlags von Nadelholz ermittelt. Darüber hinaus werden Schäden aufgrund des Schadholzes an Laubbäumen und sonstige Schäden über die Fläche pauschaliert. Die Verteilung der Mittel erfolgt hälftig nach der Gesamtmenge des Schadholzeinschlags von Nadelholz nach Kubikmetern und hälftig nach der Fläche des Kommunalwaldes in Hektar – unter Beachtung eines Sockelbetrags in Höhe von 5.000 EUR für den ersten angefangenen Hektar – jeweils zum Stichtag 31.12.2020.

Die Datenabfrage zur Gewährung der Klima- und Forstpauschale wird über das IDEV-Verfahren abgewickelt (s. unter 3.).

2.3.3.2 Sonderpauschalen (Schul- und Bildungspauschale und Sportpauschale) 2022

Als weitere Zuweisungsgruppe werden im GFG 2022 – wie in den vergangenen Jahren – Sonderpauschalen vorgesehen, die finanzkraftunabhängig bereitgestellt werden und über deren Einsatz die Kommunen in dem rechtlich vorgegebenen Verwendungsrahmen in eigener Verantwortung selbst entscheiden können. Für Sonderpauschalen sollen 812 106 600 EUR (Vorjahr 784 965 600 EUR) zur Verfügung stehen. Die Schul- und Bildungspauschale soll mit 748 069 700-EUR (Vorjahr 723 068 800 EUR) und die Sportpauschale mit 64 036 900 EUR (Vorjahr 61 896 800 EUR) dotiert werden. Die Erhöhungen ergeben sich aus der Steigerung der Finanzausgleichsmasse (Dynamisierung).

Die Verteilung der Schulpauschale erfolgt auf der Basis der für den Schüleransatz maßgeblichen Schülerzahlen, die Verteilung der Sportpauschale auf der Basis der Einwohnerzahlen nach dem Zensus zum Stichtag 31. Dezember 2020.

3. Digitalisierung im Kommunalen Finanzausgleich

Mit dem GFG 2021 wurde der Postversand der Festsetzungsbescheide durch eine Übersendung als elektronischer Verwaltungsakt gem. § 3a Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW mittels einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes ersetzt.

Bereits mit dem GFG 2020 wurde festgelegt, dass die erforderliche Datenerhebung seitens IT.NRW ausschließlich auf elektronischem Weg erfolgt.

Mit dem GFG 2022 werden daher alle für den kommunalen Finanzausgleich erforderlichen Meldungen der Kommunen über das Online-Meldeverfahren IDEV (Internet Datenerhebung im Verbund) abgewickelt. Aufgrund der guten Erfahrung bei der Meldung der Steuer- und Schülerzahlen wird das elektronische Meldeverfahren nun auch auf die Datenabfrage zur kommunalen Klima- und Forstpauschale und der Abwassergebührenhilfe ausgeweitet. Ein Mehraufwand für die Kommunen entsteht dabei nicht, da die bisherige Anmeldekennung verwendet werden kann und das Meldefenster vereinheitlicht wird.

4. Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände

Gemäß § 35 Abs. 2 S. 1 GGO sollen den auf Landesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbänden vorbereitende Entwürfe zu Gesetzen, die die Belange der Gemeinden und Gemeindeverbände allgemein und wesentlich berühren, möglichst frühzeitig zugeleitet werden.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung wird den kommunalen Spitzenverbänden in Nordrhein-Westfalen die Entscheidung des Kabinetts zu den Eckpunkten zukommen lassen und ihnen Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme geben.

Über das Ergebnis der Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände wird das Kabinett im Zusammenhang mit der Vorlage des Gesetzentwurfes für das GFG 2022 unterrichtet.



Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung des Landes NRW
Herrn Ministerialdirigent Dr. von Kraack
Herrn Ltd. Ministerialrat Zakrzewski
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf

Per E-Mail: christian.von_kraack@mhkgb.nrw.de
frank.zakrzewski@mhkgb.nrw.de
Cc: Birgit.von-Pawelsz@mhkgb.nrw.de

**Eckpunkte zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2022 (GFG 2022)
Beratung der Landesregierung am 29.06.2021
Ihr Schreiben vom 10.06.2021 – Az.: 47.05.22**

15. Juli 2021

Sehr geehrter Herr Dr. von Kraack,
sehr geehrter Herr Zakrzewski,

Landkreistag NRW
Martin Stiller
Referent
Telefon 0211 300491-110
m.stiller@lkt-nrw.de
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
www.lkt-nrw.de
AktENZEICHEN: 20.30.00

mit Schreiben vom 30.06.2021 gewähren Sie uns die Möglichkeit, zu den Eckpunkten des GFG 2022 Stellung zu nehmen. Dafür bedanken wir uns und machen davon gern wie folgt Gebrauch:

Nach unserer Auffassung beinhalten die Eckpunkte wesentliche Kompromisslinien der widerstreitenden Interessen der kommunalen Familie.

Städte- und Gemeindebund NRW
Carl Georg Müller
Referent
Telefon 0211 4587-255
CarlGeorg.Mueller@kommunen.nrw
Kaiserwerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
www.kommunen.nrw
AktENZEICHEN: 41.1.1-016/001

Mit dem Rückgriff auf differenzierte fiktive Hebesätze zur Ermittlung der Steuerkraftmesszahl wird das GFG 2022 einen Meilenstein in der Entwicklung des Kommunalen Finanzausgleichs in Nordrhein-Westfalen bilden. Das GFG 2022 – und noch mehr das diesen Entwicklungsschritt vollendende GFG 2023 – beenden eine sachwidrige Schlechterstellung des kreisangehörigen Raums und rücken das GFG ein wesentliches Stück näher an die realen Gegebenheiten im Land. Die Initiative der Landesregierung ist uneingeschränkt und mit Nachdruck zu unterstützen. Diese Fortentwicklung ist für die Akzeptanz des kommunalen Finanzausgleichs im kreisangehörigen Raum von erheblicher Bedeutung und wird von uns dezidiert begrüßt.

Wir bitten Sie bereits jetzt, diesen sachgemessenen und überzeugenden Weg konsequent zu Ende zu gehen und einer hälftigen Umsetzung im kommenden Jahr die vollständige Umsetzung der Differenzierung im GFG 2023 folgen zu lassen.

Die Entscheidung, die Anpassung der Gewichtungsfaktoren für den Soziallasten- und den Zentralitätsansatz in zwei Schritten durchzuführen, ist explizit

positiv zu bewerten. So verhindert die Landesregierung, dass es innerhalb eines Jahres zu unverhältnismäßig großen Umverteilungen zwischen den Gebietskörperschaften kommt. Die kommunalen Haushaltsplaner gewinnen die notwendige Zeit, sich auf die Veränderungen einzustellen.

1. Zur Aufstockung der Finanzausgleichsmasse

Wir begrüßen die Absicht der Landesregierung, die verteilbare Finanzausgleichsmasse erneut auf garantierte 14,042 Mrd. Euro aufstocken zu wollen. Dies ist ein wesentlicher Beitrag zur aktuellen Stabilisierung der kommunalen Haushalte.

Wie schon im Vorjahr möchten wir aber erneut dafür werben, die geplante Rückführung des Aufstockungsbetrages über Vorwegabzüge in künftigen Jahren noch einmal auf den Prüfstand zu stellen. Durch die GFGs 2021 und 2022 gibt es eine Vorbelastung der kommunalen Ebene, die sich dann auf rund 1,87 Mrd. Euro summiert. Aus Sicht der Kommunen werden die kommenden Jahre durch eine Kumulation zusätzlicher finanzieller Lasten geprägt sein. So werden neben nicht kompensierten Steuerertragsverlusten aufgrund der Pandemie auch die isolierten Corona-Schäden gemäß NKF-CIG abzutragen sein. Außerdem rechnet der Bund mit erheblichen Steigerungen bei den kommunalen Sozialkosten (vgl. Deutscher Bundestag, Drs. 19/23514 vom 20.10.2020, dort S. 6). Nicht vergessen werden dürfen schließlich der nach wie vor immense kommunale Investitionsstau und die Altschuldenproblematik in vielen Städten und Gemeinden.

Die zusätzliche Kürzung künftiger Finanzausgleiche zur Rückführung der Aufstockungsbeträge muss vor diesem Hintergrund vermieden werden. Wir rufen das Land daher dazu auf, auf eine Rückführung der Aufstockungsmittel aus den GFGs 2021 und 2022 künftig zu verzichten.

2. Zur Grunddatenaktualisierung

Die Grunddatenaktualisierung mit ihren Veränderungen im Soziallasten- und Zentralitätsansatz wirkt sich für den kreisangehörigen Raum nach den uns vorliegenden Erkenntnissen nachteilig aus. Der Soziallastenansatz würde sich bei uneingeschränkter Umsetzung der Grunddatenaktualisierung auf 20,26 % erhöhen – nachdem er 2015 noch bei 15,76 % lag. Daher halten wir die Entscheidung, die sich aus der Umsetzung der Gutachterempfehlung und der Grunddatenaktualisierung ergebenden Differenzen der Gewichtungsfaktoren zum GFG 2021 zunächst nur mit hälftigen Abschlägen umzusetzen, für zwingend geboten. Zu große und kurzfristige Umverteilungseffekte werden vermieden. Diese Lösung ist auch und insbesondere vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie obligat, um durch die Grunddatenaktualisierung benachteiligte Kommunen nicht über Gebühr in ihrer ohnehin angespannten Haushaltsslage zu strapazieren.

Gleichzeitig sollte der Soziallastenansatz in näherer Zukunft überprüft werden. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit eigenem Jugendamt sowie die Kreisjugendämter verzeichnen seit Jahren steigende Kosten im Jugendamtsbudget. Hierfür sind u.a. steigende Kosten bei der Inklusion ursächlich. Ob für die Abgeltung dieser Kosten auch die Anzahl der SGB II-Bedarfsgemeinschaften dauerhaft der richtige Indikator ist, ist kritisch zu begutachten. Fernerhin verliert dieser Indikator durch die bundesseitige Übernahme der Kosten der Unterkunft bei den SGB II-Leistungen von bis zu 75 % an Aussagekraft, wenn die kommunalen Ausgaben in diesem Feld durch beachtliche bundesseitige Kompensationen abgedeckt werden.

3. Zur Umsetzung der Gutachterempfehlungen

Die Umsetzung von Empfehlungen des jüngsten Gutachtens zum nordrhein-westfälischen kommunalen Finanzausgleich, das vom Walter-Eucken-Institut (WEI) vorgelegt wurde, bewerten wir unterschiedlich.

a) Einführung differenzierter fiktiver Hebesätze

Wie zu Beginn herausgestellt, begrüßen wir die Implementierung von nach Kreisfreiheit bzw. Kreisangehörigkeit differenzierten fiktiven Nivellierungshebesätzen als wesentliche strukturelle Verbesserung des kommunalen Finanzausgleichs. Es ist richtig, diesen Gutachtervorschlag umgehend umzusetzen.

Auch hier soll zunächst eine hälftige Umsetzung geschehen, um die aus der systematischen Veränderung resultierende Verteilungseffekte abzumildern. Auch hier können wir diesen Zwischenschritt nachvollziehen. Der zweite Schritt hin zur vollständigen Umsetzung sollte allerdings schnellstmöglich, d. h. im GFG 2023, erfolgen.

b) Absenkung der unteren Grenze der Hauptansatzstaffel

Die Absenkung der unteren Grenze der Hauptansatzstaffel von bisher 25.000 Einwohnern auf 21.000 Einwohner nehmen wir zur Kenntnis. Wir beurteilen diesen Schritt zurückhaltender, weil wir an unserer grundsätzlichen Kritik der Bedarfsmessung – insbesondere der Hauptansatzstaffel – weiterhin ausdrücklich festhalten. Zur Vermeidung von Wiederholungen dürfen wir insbesondere verweisen auf

- unsere Stellungnahme zur ifo-Studie zur Überprüfung der Einwohnergewichtung (vgl. Landtag NRW, Vorlage 17/1975 vom 18.04.2019) sowie
- unsere Stellungnahme vom 29.01.2021 zur weiteren/ergänzenden wissenschaftlichen Überprüfung der Einwohnergewichtung durch das Walter-Eucken-Institut.

Dass auch mit Blick auf die Absenkung der unteren Hauptansatzstaffel-Grenze zunächst eine hälftige Umsetzung geplant wird, ist im Gesamtkontext der übrigen strukturellen Anpassungen nur konsequent.

4. Zur Entwicklung der Sonderbedarfszuweisungen

a) Aufwendungshilfen für die Landschaftliche Kulturpflege

Die mit Corona-bedingten Mehraufwendungen und Mindererträgen begründete außerordentliche Erhöhung der Aufwendungshilfen für die Landschaftliche Kulturpflege um 4 Mio. Euro erscheint vertretbar. Fraglich erscheint allerdings, ob der Begründungsansatz nicht ebenso Erhöhungen an anderer Stelle innerhalb des GFG gerechtfertigt hätte.

b) Streichung der Gaststreitkräftestationierungshilfe

Die Begründung für eine Streichung der Hilfe – die sinkende Anzahl von Empfängerkommunen – ist als solche nicht tragfähig. Es ist geradezu typisch für Sonderbedarfszuweisungen, dass sie nur einem begrenzten Empfängerkreis zukommen. Stattdessen wäre nachzuweisen, dass der zugrundeliegende Sonderbedarf bei den verbleibenden Empfängerkommunen nicht mehr besteht. Dies geht aus den Eckpunkten aber gerade nicht hervor.

In jedem Falle wäre eine kommende Streichung der Hilfe durch Überbrückungsmittel zu flankieren, um die bei den Empfängern auftretenden Effekte abzumildern, die durch das plötzliche Wegbrechen der verplanten Gelder entstehen. Die Streichung kommt für uns wie auch die bisherigen Empfängergemeinden völlig überraschend.

c) Abwassergebührenhilfe

Die Änderung der Verteilungsmethodik bei der Abwassergebührenhilfe können wir sachlich nachvollziehen.

d) Zuweisungen nach § 19 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 3

Ebenso vertretbar erscheint die Kürzung des Ansatzes für Zuweisungen nach § 19 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 3, wobei wir davon ausgehen, dass die gekürzten Mittel im GFG verbleiben und an anderer Stelle verausgabt werden.

5. Zur Entwicklung der pauschalierten Zuweisungen

a) Festhalten an der gegenseitigen Deckungsfähigkeit

Zunächst begrüßen wir ausdrücklich, dass die Landesregierung an einer gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Investitionspauschalen sowie der Sonderpauschalen nunmehr unbefristet festhalten will. Es ist völlig richtig, der kommunalen Selbstverwaltung hier weiterhin den nötigen Raum zu geben.

b) Allgemeine Investitionspauschale; Aufwands- und Unterhaltungspauschale

Die leicht überproportionale Erhöhung der Allgemeinen Investitionspauschale begrüßen wir. Der Landkreistag weist darauf hin, dass auch die Kreise einen beträchtlichen Sanierungs-/Modernisierungsbedarf bei den von ihnen im Rahmen ihrer Allzuständigkeit für alle überörtlichen Aufgaben und ihrer Ergänzungs- und Ausgleichsfunktion unterhaltenen Einrichtungen und Infrastrukturen haben.

Dass die Mittel, die aufgrund der ausgelaufenen Beteiligung der Kommunen an den Zins- und Tilgungszahlungen des Sondervermögens zur Umsetzung des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland frei werden, der Aufwands- und Unterhaltungspauschale zugutekommen, begrüßen wir ebenfalls ausdrücklich. Auf diesem Wege wird ein sinnvolles und bewährtes Instrument angemessen aufgewertet und verstetigt.

c) Zur Einführung einer kommunalen Klima- und Forstpauschale

Wir unterstützen ausdrücklich das Ziel, die Kommunen angesichts der sie treffenden erhöhten Gemeinwohlverpflichtung im Hinblick auf die Erholungsfunktion des Waldes bei der Wiederherstellung der kommunalen und touristischen Waldinfrastruktur, der Wiederherstellung von Sicherheit und Ordnung und bei der Beseitigung und Bekämpfung der damit verbundenen Kalamitäten zu unterstützen.

Dazu im kommenden Jahr Ausgabestelle vergangener Gemeindefinanzierungsgesetze in Höhe von 10 Mio. Euro einzusetzen, halten wir für nachvollziehbar. Nach den vorgelegten Eckpunkten ist geplant, dass ausschließlich Gemeinden als Eigentümerinnen von Kommunalwaldflächen in NRW Kompensationsleistungen erhalten. Ergänzend dazu regen wir an, auch die Gemeindeverbände als öffentlich-rechtliche Körperschaften in den Kreis der Förderberechtigten aufzunehmen. Die überwiegende Zahl der Kreise besitzt eigene Waldflächen und ist – schwerpunktmäßig im südlichen Westfalen – von der Borkenkäferplage genauso wie die dortigen Städte und Gemeinden betroffen. Eine Ungleichbehandlung bei der finanziellen Unterstützung ist nicht sachgerecht und würde im Ergebnis zu einer die betroffenen kreisangehörigen Städte und Gemeinden benachteiligenden Umlagefinanzierung führen.

Für die Haushaltsjahre 2023 ff. bitten wir zu prüfen, inwiefern eine landesseitige Unterstützung kommunaler Klima- und Forstthemen sinnvoll fortgeschrieben werden kann. Dabei denken wir zunächst daran, dass sich die Ausgabestelle, die im GFG 2022 eingesetzt werden sollen, über längere Zeit aufsummiert haben und in Zukunft nicht mehr in dieser Höhe jährlich zur Verfügung stehen dürften. Würde daran festgehalten, die neue Pauschale auch weiterhin nur aus Ausgabestellen vorheriger Jahre zu finanzieren, dürfte ihr Volumen schon im GFG 2023 deutlich sinken. In diesem Fall wäre zu fragen, ob den Zielen der Pauschale damit noch angemessen Rechnung getragen werden könnte.

Sollte dagegen künftig erwogen werden, die Pauschale zulasten des GFG im Übrigen zu dotieren, liefe dies auf eine unangemessene Vergemeinschaftung spezifischer Umweltschäden hinaus. Stattdessen sollte es möglich sein, Mittel in dieser Größenordnung aus dem Landeshaushalt bereitzustellen, ohne insoweit die Kommunen zu belasten.

6. Zur Digitalisierung im kommunalen Finanzausgleich

Gegen die Fortführung und Ausweitung der Digitalisierung wie in den Eckpunkten unter 3. beschrieben bestehen keine Bedenken.

Wir gehen davon aus, dass die Kommunen landesseitig rechtzeitig über die Verfahrensabläufe informiert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
Landkreistag Nordrhein-Westfalen



Claus Hamacher
Beigeordneter
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Sitzungsvorlage-Nr. 20/0763/XVII/2021

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Finanzausschuss	27.09.2021	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:
Haushaltsentwicklung 2021**

Sachverhalt:

Der Haushalt 2021 wurde vom Kreistag am 24.03.2021 beschlossen. Mit Verfügung vom 23.08.2021 hat die Bezirksregierung Düsseldorf die Haushaltssatzung und ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 zur Kenntnis genommen und gemäß § 56 Abs. 2 KrO NRW die in § 6 der Haushaltssatzung festgelegte Kreisumlage von 34,56 v.H. der für 2021 geltenden Umlagegrundlagen genehmigt.

Die Verwaltung wird in der Sitzung des Finanzausschusses zur aktuellen Haushaltsentwicklung 2021 und zur finanziellen Lage nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Lande Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) Stellung nehmen und eine Gesamtübersicht einschließlich Hochrechnung zum 31.12.2021 vorlegen.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur aktuellen Haushaltsentwicklung 2021 und zur finanziellen Lage nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Lande Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) zur Kenntnis.

Sitzungsvorlage-Nr. 20/0764/XVII/2021

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Finanzausschuss	27.09.2021	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Über-/und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen gemäß § 53 KrO NRW in Verbindung mit § 83 GO NRW

Sachverhalt:

Gemäß § 53 der Kreisordnung Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in Verbindung mit § 83 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer, soweit der Kreistag keine andere Regelung trifft. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Kreistages; im Übrigen sind sie dem Kreistag zur Kenntnis zu bringen.

Gemäß der Bewirtschaftungsregeln zum Haushalt 2021 des Rhein-Kreises Neuss sind im Einzelfall folgende Beträge als unerheblich anzusehen:

- a) bei freiwilligen Ausgaben bis 15.000,00 EUR
- b) bei Pflichtausgaben bis 250.000,00 EUR

Über die im Haushaltsjahre 2021 entstandenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wurde für 2021 das erste Verzeichnis erstellt.

Es handelt sich unter a) um Mehraufwendungen/-auszahlungen, die der Genehmigung des Kreistages bedürfen und unter b) um Mehraufwendungen/-auszahlungen, die vom Kämmerer bereits genehmigt wurden und dem Kreistag zur Kenntnis zu bringen sind.

Beschlussempfehlung:

Der Finanzausschuss nimmt die im ersten Verzeichnis 2021 dargestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zur Kenntnis.

Anlagen:

I. Verzeichnis_Üpl-APL Haushaltsjahr 2021

III. Verzeichnis der über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen 2021 gem. § 83 GO NRW

a) Über- und außerplanmäßige Mehraufwendungen/-auszahlungen, die der Genehmigung des Kreistages bedürfen

keine

b) Über- und außerplanmäßige Mehraufwendungen/-auszahlungen, die vom Kämmerer genehmigt wurden (§ 83 Abs.1 GO)

070	Gesundheitsdienste					
Produkt	070.414.010 - Gesundheitsschutz und -pflege					
1	2	3	4	5	6	7
Produkt/Auftrag	Sachkonto	Bezeichnung	Haushaltsansatz + bish. Mittelübertr. EUR	übertrag. Betrag EUR	davon gedeckt EUR	davon verfügt EUR
070.414.010	5429 0020 7429 0020	Untersuchungen, Prüfungen, Gebühren	200.000,00	160.000,00	160.000,00	284.883,15

Begründung:

Zur Entlastung des Gesundheitsamtes führt das TZG die Belehrungen nach dem Infektionsschutz online durch und stellt dies dem RKN in Rechnung. Da die im Zeitraum 07/2020 bis 12/2020 durchgeführten Belehrungen erst in 2021 vom TZG abgerechnet wurden (rd. 163.000 €), reichen die für 2021 veranschlagten Mittel nicht aus.

Deckung:

Der o.g. Mehraufwand wird durch Mehrerträge bei PSP 1.100.010.111.091 – Allgemeine Personalwirtschaft, SK 4591 00600 – Überzahlungen –(hier: Erstattung RVK Versorgungsumlage) i.H.v. 160.000 € gedeckt.